

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Gebirgstrachtenerhaltungsverein „D'Mangfalltaler Kolbermoor e.V.“ und hat seinen Sitz in 83059 Kolbermoor. Der Verein wurde am 31. August 1912 gegründet, ist dem Bayerischen Inngau-Trachtenverband e.V. angeschlossen und seit dem 16.12.1991 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung der Miesbacher Tracht, der bodenständigen Schuhplattler und Volkstänze, der Volksmusik und des Volksgesangs, des Laienspiels sowie des überlieferten Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vereinstreffen, Proben und Veranstaltungen.

§ 3: Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4: Mittel des Vereins

Mittel dürfen nur für die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

An Vorstandsmitglieder und für im Verein in sonstiger Weise Tätige dürfen Aufwandsentschädigungen und pauschale Tätigkeitsvergütungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein. Die Höhe beschließt der Vereinsausschuss.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Umlagen
- Zuwendungen
- Zuschüsse
- sonstige Weise (z.B. Brauchtumsveranstaltungen).

Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern eine Umlage zu erheben. Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5: Mitgliedschaft:

Mitglied kann jeder (es gilt auch im Folgenden jeweils auch die weibliche Form) werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, welcher hierüber entscheidet und dies in der Mitgliederversammlung bekannt gibt.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären.

Der Ausschluss wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Der ordentliche Rechtsweg wird damit nicht ausgeschlossen.

§ 6: Organe des Vereins

sind:

- die Mitgliederversammlung (Einberufung, Aufgaben der Versammlung sind in der Geschäftsordnung geregelt)
- der Vorstand (bestehend aus 1. und 2. Vorstand, 1. Schriftführer, 1. Kassier; sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt)
- der Vereinsausschuss (die Mitglieder des Ausschusses sowie deren Aufgaben sind in der Geschäftsordnung benannt)

Vorstand und Ausschuss werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 7: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Trachtenkulturzentrum in Holzhausen bei Landshut (Betreiber: Bayerischer Trachtenverband e.V.), welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Vereinsausschuss hat zu dieser Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Beschlossen am 11.10.2014 in Kolbermoor